

7/11

- 0 Tölzer Kurier 19/20.5.90
- 0 Isar-Loisachbote
- 0 Neueste Nachr.
- 0

Amtliche Bekanntmachung

VERORDNUNG

über die Änderung des Landratsamtes Bad Tölz-Wolfratshausen über die Ausübung des Gemeingebrauchs am Walchensee im Gebiet der Gemeinden Jachenau und Kochelsee

Das Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen erläßt aufgrund der Artikel 22, 75 Abs. 1 und 85 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. 2. 1988 (GVBl S. 33) in Verbindung mit § 49 der Verordnung über die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (SchO) vom 9. 8. 1977 (GVBl S. 469) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Schifffahrtsordnung vom 10. 2. 1981 (GVBl S. 35) folgende

VERORDNUNG

§ 1

In § 1 Abs. 1 wird folgende Ziffer 6. hinzugefügt:

6. die sogenannte Niedermacher Bucht mit Segelfahrzeugen (= Segelboote und Segelsurfbrettern) in der Zeit vom 15. Mai bis 15. September eines jeden Jahres zu befahren. Ausgenommen sind die Segelboote, die in der Bootshütte bei Niedernach (Fl.Nr. 3300/57, Gemarkung Kochel) einen Liegeplatz haben und entsprechend gekennzeichnet sind. Diese Boote dürfen die Niedermacher Bucht zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg befahren.

Das Verbot erfaßt die jeweilige Wasserfläche und hat zur offenen Seefläche - Westrichtung - als Abgrenzung eine gedachte Linie zwischen dem Beginn des Fischbergweges im Norden und dem Beginn des Sparbenweges im Süden.

§ 1 Abs 2 erhält folgende Fassung:

Die Sperrgebiete nach Abs. 1, Nr. 5 und 6 sind durch am Ufer stehende quadratische weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Querstrich gekennzeichnet, auf denen ein schwarzes Segelfahrzeug dargestellt ist.

§ 3 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. die sog. Walchenseer Bucht oder die sog. Niedermacher Bucht entgegen § 1, Abs. (1), Nr. 5 und 6 mit Segelfahrzeugen befährt.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, den 11. 5. 1990

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen

Dr. Huber, Landrat